



Tiefbauamt

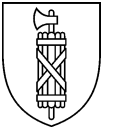
Kantonsstrasse **Nr. 47**
RMS-Kilometer **2.035 - 4.239**
Gemeinde **Steinach**

57-1

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Steinach, Abschnitt 7.2**

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Tiefbauamt Kanton St.Gallen (Abteilung) Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 04 26 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 57-1 Projekt B07.7.007.002 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	GaC/MJe		KaA	11.12.2023
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Organisation	5
2	Mitwirkung	5
2.1	Zweck und Durchführung	5
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	5
2.3	Mitwirkende	5
3	Ergebnis	5
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingabe	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 47 führt von Tübach nach Arbon. In der politischen Gemeinde Steinach verursacht diese Kantonstrasse (Abschnitt 7.2, Rorschacherstrasse) wesentliche Lärmimmissionen. Bei mehreren Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) überschritten. Das Projekt ist nach Art. 17 LSV als dringlich einzustufen.

Das Projekt sieht vor, in Steinach auf der Kantonsstrasse Nr. 47, als Massnahme an der Quelle, einen lärmarmen Belag auf 0,56 Kilometern einzubauen. Der Einbau erfolgt auf dem Abschnitt von RMS-km 3.020 – 3.580. Bei den anderen Abschnitten der Kantonsstrasse Nr. 47 in Steinach stehen keine Deckschichtsanierungen an.

Weitere Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg wurden untersucht, sind jedoch aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder es stehen überwiegende Interessen entgegen. Bei den verbleibenden Liegenschaften mit überschrittenen Immissionsgrenzwerten stellt das Tiefbauamt Kanton St.Gallen als Strasseneigentümer Antrag auf Erleichterung nach Art. 14 LSV. Bei drei Liegenschaften wird als Ersatzmassnahme der Einbau von Schallschutzfenstern geprüft.

Der Abschnitt mit dem lärmarmen Belag ist technischer Bestandteil des Lärmsanierungsprojekts, weist aber eine eigene Finanzierung auf. Bau und Finanzierung des Belags erfolgen durch das kantonale Strasseninspektorat, sprich über den ordentlichen Unterhalt. Der lärmarme Deckbelag ist somit nicht in den Gesamtkosten des vorliegenden Lärmsanierungsprojekts enthalten.

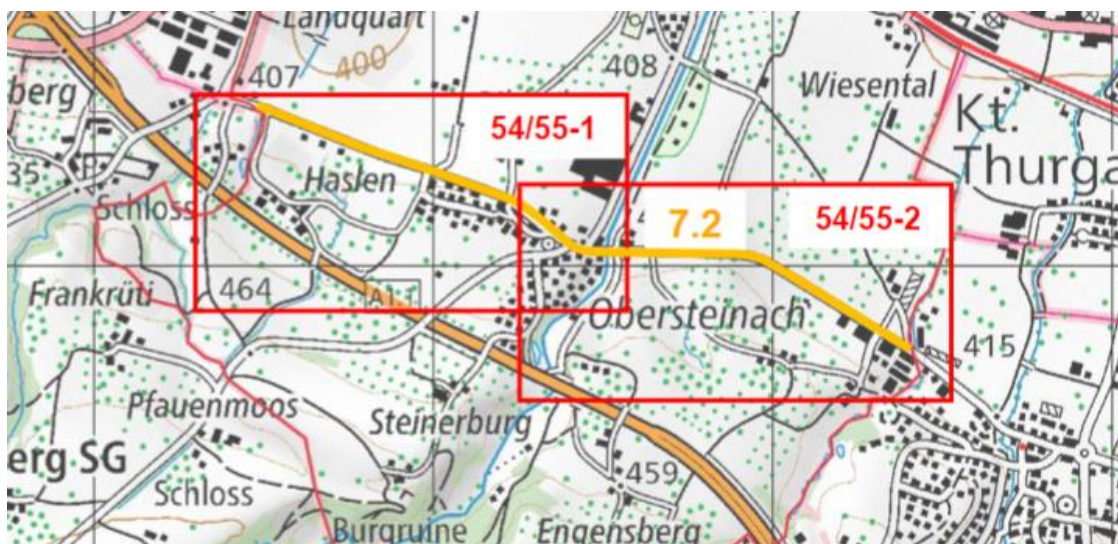


Abbildung 1: Übersicht Projektperimeter Lärmsanierungsprojekt



1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

Hofer Ingenieure AG
Verkehr Umwelt Beratung
Quellenstrasse 11
9403 Goldach

2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig in den Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Kantonsstrasse Nr. 47, Steinach: Lärmsanierungsprojekt Steinach, Abschnitt 7.2 -B07.7.007.002» wurde vom 30. Oktober bis 30. November 2023 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Vorprojekt digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurde eine Eingabe eingereicht, mittels Onlineformular. Die Beantwortung der Eingabe erfolgt im Kapitel 3.1.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	1 Eingabe
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	0 Eingaben
Unternehmen	0 Eingaben
Total	1 Eingabe

Tabella 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnis

Die Eingabe und die Antwort können dem Kapitel 3.1 entnommen werden.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingabe

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsterbeläge müssen nach 3 bis 10 Jahren ersetzt werden (in Steinach eher 3 Jahre wegen hohem Verkehrsaufkommen) - Flüsterbeläge können nicht recycelt werden und sind als Sondermüll zu entsorgen - sie verlieren kontinuierlich ihre Flüstereigenschaft - beim Einbau sind mit doppelten Kosten zu rechnen - scheinbar müssen trotz Flüsterbelag noch diverse Fenster saniert werden (zusätzliche Kosten) - die Wirkung bei Fenstern ist nur möglich, wenn sie geschlossen bleiben. Wer macht das schon? (Lebensqualität) - bei Tempo 30 wandeln sich die obigen Nachteile in Vorteile zu günstigen Kosten und unbeschränkter Nachhaltigkeit - zusätzlich wird der Langsamverkehr sicherer. 	<p>Betrifft Steinach 7.1. und 7.2 die günstigste und wirkungsvollste und auch bei Kantonsstrassen erlaubte Massnahme ist Einführung von Tempo 30.</p>	<p>Massnahmen an der Quelle dienen der Reduktion der Emissionswerte. Darunter fallen die Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und -reduzierende Massnahmen wie Umfahrungen, Einbahnstrassen, Nacht- oder Lastwagenfahrverbote und der Einbau lärmärmer Beläge.</p> <p>Die Geschwindigkeit ist eine mögliche Massnahme, welche die zuständige Behörde nur nach Prüfung der Verhältnismässigkeit anordnen kann. Die Rechtsgrundlagen sind im Umweltgesetz (USG), insbesondere im Lärmbereich Lärmschutz-Verordnung (LSV) und in den Rechtsgrundlagen des Strassenverkehrs (SVG, SSV) abschliessend definiert.</p> <p>Dabei muss eine Massnahme notwendig, zweckmässig und erforderlich sein. Erforderlich heisst, wenn keine mildere Massnahme mindestens die gleiche Lärmreduktion bewirkt (Prüfschema für die Herabsetzung der</p>			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			<p>Höchstgeschwindigkeit, Bundesamt für Umwelt, 2021). Diese Prüfung wurde durchgeführt. Der Einbau eines lärmarmen Belages stellt die mildere Massnahme dar.</p> <p>Zudem steht im Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028: «Lärmsanierungen an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse (verkehrsorientierte Strassen) erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmen Beläge zu erfolgen. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, so darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.»</p>			

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben